

**Anordnung Nr. Pr. 123
über die Preise für wasserwirtschaftliche
Projektierungsleistungen**

vom 13. Juni 1975

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für wasserwirtschaftliche Projektierungsleistungen gelten die mit dieser Anordnung gemäß § 3 festgesetzten Preise.

(2) Durch die mit dieser Anordnung festgesetzten Preise werden weder die Preise für wasserwirtschaftliche Projektierungsleistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf Grund dieser Anordnung vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die Preise gelten für alle volkseigenen Betriebe, Kombinate' und Einrichtungen sowie für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft, die Projektierungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 durchführen.

(2) Die Preise gemäß § 3 gelten gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 3.

(3) Gegenüber folgenden Abnehmern werden die Preise nicht wirksam:

— Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen;

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften;

für diese Abnehmer finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

(4) Für die Abgrenzung der Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft sowie für die gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 genannten Abnehmergruppen gelten die Festlegungen in der Anordnung Nr. Pr. 139 vom 15. Mai 1975 über Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen, für deren Indu-

striepreise am 1. Januar 1976 neue Anordnungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 22 S. 399).

§ 3

Die Preise und die Grundlagen für die Ermittlung der Preise sowie die Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik — Teil VII — für wasserwirtschaftliche Gebäude und Anlagen, für die gemäß § 1 Abs. 1 Projektierungsleistungen erbracht werden, sind in der Preisliste für wasserwirtschaftliche Projektierungsleistungen aufgeführt.*

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft und greift in laufende Verträge ein.

(2) Gleichzeitig ist für den Geltungsbereich dieser Anordnung die Anordnung Nr. Pr. 42 vom 22. Dezember 1969 über die Inkraftsetzung der Preisanordnung für wasserwirtschaftliche Projektierungsleistungen (GBl. II 1970 Nr. 2 S. 7) nicht mehr anzuwenden.

(3) Für Leistungen, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, jedoch in der Preisliste nicht aufgeführt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften** beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan*** einzureichen.

Berlin, den 13. Juni 1975

Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt

* Die Preisliste für wasserwirtschaftliche Projektierungsleistungen ist beim VEB Projektierung Wasserwirtschaft, 402 Halle, Thälmannplatz, anzufordern.

** Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisangeboten sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreismotiven und Kalkulationselementen — Preisangebotsverfahren — (GBl. II III. 24 S. 257).

*** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 780 vom 1. Mai 1975 enthält:

Anordnung Nr. 780 vom 24. März 1975 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Anordnung Nr. 50 vom 27. März 1975 über Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696,*

*zum Preise von 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind
Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M,

bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817